

# Politische Gemeinde Oberriet



## Campingreglement

# Inhaltsverzeichnis

<b>Kapitel 1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Begriff	3
Art. 3	Unternehmer	3
Art. 4	Camping ausserhalb bewilligter Plätze	3
Art. 5	Verbot der Wohnsitznahme	3
Art. 6	Verbot Ausübung eines Gewerbes	3
<b>Kapitel 2</b>	<b>Bewilligungen</b>	<b>4</b>
	<i>Baubewilligung</i>	4
Art. 7	Bewilligungspflicht	4
Art. 8	Erteilung	4
	<i>Betriebsbewilligung</i>	4
Art. 9	Bewilligungspflicht	4
Art. 10	Erteilung	4
Art. 11	Entzug	5
<b>Kapitel 3</b>	<b>Bauliche Anforderungen an Errichtung und Betrieb von Camping- oder Zeltplätzen</b>	<b>5</b>
Art. 12	Allgemeine Voraussetzungen	5
Art. 13	Bauliche Einrichtungen	5
Art. 14	Bepflanzung, Einfriedung	5
Art. 15	Spielflächen	6
Art. 16	Werkanschlüsse	6
Art. 17	Vorbauten	6
<b>Kapitel 4</b>	<b>Anforderungen an Betrieb eines Camping- oder Zeltplatzes</b>	<b>6</b>
Art. 18	Platzordnung	6
Art. 19	Pflichten des Betriebsinhabers	6
Art. 20	Sicherheitsvorkehrungen	6
<b>Kapitel 5</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>7</b>
Art. 21	Kontrolle	7
Art. 22	Gebühren	7
Art. 23	Übergangsbestimmungen	7
Art. 24	Bestehende Campingplätze	7
Art. 25	Bestehende Wohnnutzung	7
Art. 26	Bestehende Wohnnutzung Aufhebung altes Recht	7

# Campingreglement

Der Gemeinderat Oberriet erlässt gestützt auf Art. 3 und Art. 23 lit. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2), Art. 10 Abs. 1 Polizeigesetz vom 10. April 1980 (sGS 451.1), sowie Art. 26 der Gemeindeordnung der Gemeinde Oberriet vom 8. April 2011 folgende Bestimmungen als Campingreglement:

## Kapitel 1

## Allgemeine Bestimmungen

### Zweck

#### Art. 1

Dieses Reglement bezweckt eine geordnete Errichtung und Betrieb von Camping- und Zeltplätzen. Sie dient insbesondere der Wahrung der öffentlichen Ruhe, der Hygiene sowie der Interessen des Natur- und Heimatschutzes.

### Begriff

#### Art. 2

Als Camping- und Zeltplatz gilt jedes Grundstück, das regelmässig für Wohnwagen, Mobilheime, Motorhome oder Zelte zur Verfügung gestellt wird.

### Unternehmer

#### Art. 3

Unternehmer im Sinne dieses Reglements ist der Eigentümer, Mieter oder Pächter eines Grundstückes, der andern Personen das Campieren auf diesem als Campingplatz eingerichteten Grundstück gestattet.

### Camping ausserhalb bewilligter Plätze

#### Art. 4

Das Aufstellen von Wohnwagen, Mobilheimen, Motorhomes oder Zelten ausserhalb bewilligter Plätze ist verboten.

Vom Verbot ausgenommen ist ein kurzfristiges gelegentliches Aufstellen, sofern dieses nicht regelmässig erfolgt, nur einzelne Wohnwagen oder Zelte betrifft und insgesamt die Dauer eines Monats nicht überschreitet. Das Orts- und Landschaftsbild darf nicht verunstaltet werden.

Dieses kurzfristige Aufstellen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderats. Das Campieren im Wald bedarf ausserdem der Zustimmung des Kreisforstamtes, sofern mehr als eine Nacht campiert wird. In jedem Falle ist auch die Zustimmung des betreffenden Grundeigentümers einzuholen.

### Verbot der Wohnsitznahme

#### Art. 5

Camping- und Zeltplätze dienen nicht dem Zweck eines dauernden Aufenthalts. Dort kann keinerlei Wohnsitz begründet werden (weder Haupt- noch Neben- bzw. Zweitwohnsitz oder Wochenaufenthalt).

### Verbot Ausübung eines Gewerbes

#### Art. 6

Auf Camping- und Zeltplätzen ist der Betrieb eines Gewerbes (gilt auch für ruhiges Gewerbe) nicht zulässig.

## Kapitel 2

## Bewilligungen

### Baubewilligung

#### Bewilligungspflicht

#### Art. 7

Jede Errichtung, Erweiterung, Veränderung oder Nutzungsänderung eines Camping- oder Zeltplatzes bedarf einer Baubewilligung des Gemeinderats.

Das Baugesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Begrenzung und Belegungsordnung des Platzes
- b) Nutzungsart (Wohnwagen, Mobilheime, Zelte)
- c) Fassungsvermögen
- d) Feste Bauten und Anlagen
- e) Sanitäre Einrichtungen
- f) Versorgung und Entsorgung
- g) Parkplätze, Zu- und Wegfahrten
- h) Bepflanzung in und um den Platz
- i) Jährliche Betriebsdauer
- j) Grenzabstände
- k) Verkehrserschliessung

#### Erteilung

#### Art. 8

Eine Baubewilligung zum Betrieb eines Camping- oder Zeltplatzes während des ganzen Jahres kann erteilt werden, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht gestört wird und die Plätze durch zweckdienliche Bepflanzungen hinreichend begrünt werden.

In jedem Fall wird eine Baubewilligung nur erteilt, wenn die geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Baugesetzes, des Bau- und Campingreglements eingehalten werden, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild nicht verunstaltet wird.

### Betriebsbewilligung

#### Bewilligungspflicht

#### Art. 9

Zusätzlich zur Baubewilligung bedarf der Betrieb eines Camping- oder Zeltplatzes einer Betriebsbewilligung des Gemeinderats. Diese ist auch im Falle einer Erweiterung, Veränderung oder Zweckänderung eines bestehenden Platzes jeweils neu einzuholen.

Ohne Vorliegen der Betriebsbewilligung darf ein Camping- oder Zeltplatz nicht in Betrieb genommen werden.

#### Erteilung

#### Art. 10

Eine Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn:

- a) die Voraussetzungen gemäss Art. 11 und 12 dieses Reglements erfüllt, bzw. die erforderlichen Anlagen betriebsbereit sind;
- b) der Bewilligungsnehmer oder die mit der Betriebsführung beauftragte und gegen dem Gemeinderat hierfür als verantwortlich bezeichnete Person Gewähr für eine ordnungsgemässe Führung des Platzes bietet;
- c) eine den Betrieb in geeigneter Weise regelnde Platzordnung gemäss Art. 15 dieses Reglements vorliegt.

Eine einmal erteilte Betriebsbewilligung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen ihrer Erteilung nicht mehr gegeben sind oder andere wichtige öffentliche Interessen dies gebieten.

Entzug

Art. 11

Der Gemeinderat kann nach vorgängiger Androhung eine Betriebsbewilligung entziehen, wenn Einrichtungen oder Betrieb eines Platzes den Vorschriften nicht entsprechen und einer Anordnung auf Behebung der gestellten Mängel nicht innert angesetzter Frist Folge geleistet wird.

### Kapitel 3

### Bauliche Anforderungen an Errichtung und Betrieb von Camping- oder Zeltplätzen

Allgemeine Voraussetzungen

Art. 12

Die Errichtung eines neuen oder die Erweiterung eines bestehenden Camping- oder Zeltplatzes ist nur zulässig:

- a) wenn der Platz innerhalb der Bauzone liegt und dem Zweck der Zone nicht widerspricht;
- b) wenn die öffentlichen Interessen des Natur- und Heimatschutzes nicht verletzt werden;
- c) wenn die Bauvorschriften des Baureglements – soweit anwendbar – eingehalten werden.

Bauliche Einrichtungen

Art. 13

Die Camping- und Zeltplätze müssen für eine geeignete Belegung ausreichend Platz bieten, über eine genügende Verkehrserschliessung, die notwendigen sanitären Einrichtungen sowie über die erforderlichen Versorgungs- und Entsorgungsanlagen verfügen.

Es gelten hierfür folgende Mindestanforderungen, wobei ein Wohnwagen, ein Mobilheim, ein Motorhome oder ein Zelt für durchschnittlich drei Personen als je eine Berechnungseinheit zählen:

- a) Bodenfläche: pro Einheit 90 m<sup>2</sup>, inkl. Bauten, Erschliessung, Parkplätze
- b) Parkplätze: pro Einheit 1 Parkplatz
- c) Wasseranlagen: pro 7 Einheiten 1 Wasseranschluss mit Kalt- und Warmwasser
- d) Toiletten: pro 10 Einheiten 1 WC
- e) Duschen: pro 25 Einheiten 1 Dusche mit Kalt- und Warmwasser

Bezüglich der selbst bzw. direkt angeschlossenen Einheiten reduzieren sich die Ansätze der Mindestanforderungen im Bereich der sanitären Anlagen (= Punkte c, d und e) um die Hälfte.

Angefangene bzw. überzählige Einheiten sind aufzurunden.

Für den Kehrriech sind an zentralen Orten Sammelstellen mit festen Behältern einzurichten.

Bepflanzung, Einfriedung

Art. 14

Zum Schutze der Landschaft oder aus Gründen der Verkehrssicherheit kann die Baubewilligungsbehörde eine angemessene Bepflanzung bzw. eine tarnende Einfriedung des Campingplatzes verlangen.

*Spielflächen* Art. 15  
Auf die Errichtung von Spielflächen innerhalb des Campingareals kann in dem Masse verzichtet werden, als durch eine entsprechende vertragliche Regelung die Benutzung unmittelbar benachbarter Spielflächen ausserhalb des Campingareals nachgewiesen werden kann.

*Werkanschlüsse* Art. 16  
Es ist verboten, Wohnwagen, Mobilheime und Motorhomes ohne festen Anschluss an eine Platzkanalisation, mit Wasseranschlüssen zu versehen.  
Für den Anschluss des bewilligten Campingplatzes an die örtliche Kanalisation gelten die Bestimmungen des Abwasserreglements. Einrichtungen um Abwasser aus den Wohnwagen, Mobilheime oder Motorhomes versickern zu lassen sind untersagt.  
Die elektrische Versorgung auf dem Platz ist fest zu verkabeln.

*Vorbauten* Art. 17  
Die Erstellung fester Vorbauten zu Wohnwagen oder Mobilheimen ist gestattet. Diese dürfen jedoch grössenmässig nicht dominieren. Sie sind farblich unauffällig dem Wohnwagen oder dem Mobilheim, bzw. der Umgebung anzupassen.  
Vorbauten dürfen nicht als Schlafräum benützt werden.

## **Kapitel 4 Anforderungen an Betrieb eines Camping- oder Zeltplatzes**

*Platzordnung* Art. 18  
Für den Betrieb eines Platzes ist eine zweckdienliche, die Einhaltung der geltenden Vorschriften sicherstellende Platzordnung aufzustellen.

*Pflichten des Betriebsinhabers* Art. 19  
Der Bewilligungsnehmer ist für die Einhaltung der Vorschriften sowie für Ruhe und Ordnung auf dem Platze verantwortlich. Er oder eine von ihm beauftragte Person hat den Platz zu überwachen.  
Insbesondere hat der Bewilligungsnehmer bzw. die von ihm beauftragte Person:  
a) für die regelmässige Kehrrichtbeseitigung zu sorgen;  
b) die vorgeschriebene Anzahl Parkplätze jederzeit offen zu halten.

*Sicherheitsvorkehrungen* Art. 20  
Sämtliche Einrichtungen des Campingplatzes müssen den Erfordernissen der Sicherheit entsprechen.  
Das Entfachen offenen Feuers ist nur in den hierfür eingerichteten Feuerstellen gestattet. Bei Sturmwind darf kein Feuer brennen. Nach Vorgabe der Feuerpolizei sind an geeigneten Stellen und in genügender Anzahl Feuerlöscher bereitzustellen.  
Der Unternehmer hat eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, deren Leistungen jene der Versicherungen der Campingverbände entsprechen soll.

## Kapitel 5

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

### *Kontrolle*

#### Art. 21

Die Gemeinde sowie die zuständigen polizeilichen Organe der Gemeinde und des Kantons haben das Recht, Einrichtungen und Betrieb von Camping- oder Zeltplätzen jederzeit zu kontrollieren.

### *Gebühren*

#### Art. 22

Der Gemeinderat erhebt für die Erteilung der Baubewilligung und der Betriebsbewilligung sowie für spätere ausserordentliche Kontrollen eine Gebühr.

Diese Bewilligungsgebühren richten sich nach dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (§GS 821.5). Die Gebühr für die Betriebsbewilligung beträgt Fr. 100.00 bis Fr. 500.00. Die Gebühr für ausserordentliche Kontrollen wird nach Zeitaufwand bemessen.

### *Übergangsbestimmungen*

#### Art. 23

Bestehende Anlagen sind nach Inkrafttreten dieses Reglements den neuen Vorschriften anzupassen, sofern nicht besondere Umstände eine entsprechende Änderung der Anlage verunmöglichen.

Der Gemeinderat setzt im Einzelfall eine angemessene Übergangsfrist fest.

### *Bestehende Campingplätze*

#### Art. 24

Die bestehenden Campingplätze werden nach Inkrafttreten dieses Reglements überprüft. Der Gemeinderat prüft insbesondere, ob die Voraussetzungen gemäss Art. 12 lit. b und c sowie Art. 13 erfüllt sind.

Sofern ein bestehender Platz den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, wird die Betriebsbewilligung erteilt. Andernfalls bestimmt der Gemeinderat die zur Anpassung an dieser Verordnung erforderlichen Massnahmen und die hierfür einzuhaltende Frist.

Campingplätze, welche die gestellten Anforderungen nicht fristgemäss erfüllen oder für die um keine Betriebsbewilligung nachgesucht wird, sind die Anordnungen des Gemeinderates auf Ende der auslaufenden Saison zu schliessen.

### *Bestehende Wohnnutzung*

#### Art. 25

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits bestehende Wohnnutzungen müssen nicht aufgehoben werden. Diesbezüglich gelten jedoch folgende Bestimmungen:

- a) die Möglichkeit der Wohnnutzung gilt individuell auf die Person bezogen (nicht bezogen auf den Standplatz) bzw. nur für die im Vorfeld akzeptierten sowie im Einwohneramt angemeldeten Personen;
- b) es dürfen keine neuen bzw. zusätzlichen Personen in die Wohnnutzung aufgenommen werden;
- c) die Möglichkeit der Wohnnutzung ist nicht auf Andere übertragbar.

### *Aufhebung altes Recht*

#### Art. 26

Mit Inkrafttreten dieses Campingreglements wird die Campingverordnung vom 10. Januar 1978 aufgehoben.

Vom Gemeinderat Oberriet erlassen am 17. Oktober 2014

**Gemeinderat Oberriet**

Der Gemeindepräsident



Rolf Huber

Die Ratsschreiberin



Michaela Zäch

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 4. November 2014 bis 3. Dezember 2014

Das Campingreglement vom 17. Oktober 2014 wird ab 1. Januar 2015 angewendet.

**Gemeinderat Oberriet**

Der Gemeindepräsident



Rolf Huber

Die Ratsschreiberin



Michaela Zäch